

Verstärkte Kontrollen an den Außengrenzen

Kontrollen an den Außengrenzen sind Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Freizügigkeit und die Sicherheit im Schengen-Raum. Angesichts der Gefahren für die innere Sicherheit, denen sie sich (insbesondere durch zunehmende Terroranschläge und die Bedrohung durch ausländische Kämpfer, darunter viele Unionsbürger mit dem Recht auf Freizügigkeit) gegenüber sieht, ist die EU entschlossen, die Kontrollen an ihren Außengrenzen zu verstärken. Das Parlament wird voraussichtlich auf seiner Plenartagung im Februar über eine Einigung im Trilog über einen Vorschlag abstimmen, mit dem für systematische Kontrollen von Unionsbürgern anhand einschlägiger Datenbanken beim Überschreiten der Außengrenzen gesorgt würde.

Hintergrund

[Schätzungen zufolge](#) sind über 4 000 Unionsbürger in Konfliktgebiete gereist und haben sich terroristischen Vereinigungen wie ISIL bzw. Da'esh angeschlossen. Im Juni 2015 hat die Kommission eine erste Reihe gemeinsamer Risikoindikatoren in Bezug auf [ausländische Kämpfer](#) entwickelt, um deren Reisen in und aus Konfliktgebieten und deren spätere Beteiligung an Terroranschlägen in Europa zu verhindern und aufzudecken. Im Anschluss an die Terroranschläge vom November 2015 in Paris [ersuchte](#) der Rat die Kommission am 20. November 2015, einen Vorschlag für eine gezielte Überarbeitung des Schengener Grenzkodex vorzulegen, um für verpflichtende Kontrollen von Unionsbürgern an den EU-Außengrenzen zu sorgen.

Vorschlag der Kommission

Am 15. Dezember 2015 legte die Kommission einen [Vorschlag](#) für eine *Verordnung* zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 ([Schengener Grenzkodex](#)) hinsichtlich eines verstärkten Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen vor. Ziel des Vorschlags ist es, dass Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben (d. h. Bürger der Union und ihre Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind), beim Überschreiten der Land-, See- und Luftaußengrenzen verpflichtenden systematischen Kontrollen unterzogen werden. Sie würden anhand von Datenbanken wie der Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente ([SLTD-Datenbank](#)) von Interpol und dem Schengener Informationssystem ([SIS](#)) kontrolliert, damit ihre wahre Identität überprüft und sichergestellt würde, dass sie keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit darstellen. Um dem unterschiedlichen Passagieraufkommen und der jeweiligen Infrastruktur Rechnung zu tragen, wird in dem Vorschlag zwischen Luftaußengrenzen und anderen Außengrenzen unterschieden. Würde eine systematische Kontrolle den Verkehrsfluss unverhältnismäßig beeinträchtigen, könnten die Mitgliedstaaten lediglich gezielte Kontrollen an den Land- und Seegrenzen (nicht jedoch an den Luftgrenzen) durchführen, sofern dadurch die Gefahr für die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten nicht zunähme und die Gesundheit der Bevölkerung nicht gefährdet würde. In dem Vorschlag wird hervorgehoben, dass es notwendig ist, biometrische Identifikatoren in Pässen (z. B. Fingerabdrücke, Gesichtsbilder) zu überprüfen, wenn Zweifel an der Identität einer Person bestehen. Zudem sieht der Vorschlag verpflichtende Kontrollen aller Drittstaatsangehörigen anhand einschlägiger Datenbanken bei ihrer Ausreise aus der EU vor, damit sichergestellt wird, dass sie keine Gefahr für die Sicherheit darstellen.



Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 21. Juni 2016 nahm der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) seinen [Bericht](#) über den Vorschlag an. In den darauffolgenden Trilogverhandlungen erzielten das Parlament und der Rat am 5. Dezember 2016 einen [Kompromiss](#) über den Entwurf der Verordnung. Dieser sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die einschlägigen Datenbanken der EU, Interpols und der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Kontrollen in vollem Umfang nutzen. Auf Drängen des Parlaments haben sich die Organe darauf geeinigt, dass die Mitgliedstaaten bei übermäßig langen Grenzwarzeiten auch gezielte Kontrollen an den Luftgrenzen einführen können – Flughäfen stünde ein Übergangszeitraum von sechs Monaten für die Anpassung ihrer Infrastruktur zur Verfügung. In Fällen, in denen es länger dauert, die Voraussetzungen für systematische Kontrollen zu schaffen, die den Verkehrsfluss nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen, kann dieser Zeitraum um bis zu 18 Monate verlängert werden. Über den Kompromisstext wird in der Plenartagung im Februar abgestimmt.

Erste Lesung: [2015/0307\(COD\)](#), federführender Ausschuss: LIBE, Berichterstatterin: Monica Macovei, ECR, Rumänien.

